

Satzung

für den Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Hessen e.V. beschlossen
beim 20. Landesdelegiertentag am 31.10.2024

Präambel

Der BDK Landesverband Hessen gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK Landesverband Hessen ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK Landesverband Hessen e.V. zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Hessen e. V.«. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet »BDK Hessen«.
2. Der BDK Hessen ist ein eigenständiger rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK Hessen hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Wiesbaden. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle innerhalb des Hoheitsgebietes des Landes Hessen eingerichtet werden.

§2 Ziele und Zweck

1. Der BDK Hessen ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der hessischen Kriminalpolizei und aller in Hessen in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten. Der Organisationsgrad kann mit Beschluss des Landesdelegiertentages erweitert werden.
2. Der BDK Hessen setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele sind in einem Grundsatzprogramm aufgeführt. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele. Der BDK Hessen ist auch berechtigt, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.
3. Der BDK Hessen erkennt das geltende Tarifrecht des Landes Hessen (TV-H) an. Er setzt sich das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Der BDK als Gesamtverein gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des BDK-Bundesverbands.
5. Der BDK als Gesamtverein gewährt seinen Mitgliedern Sozialleistungen im Rahmen der Sozialordnung des BDK-Bundesverbands.
6. Der BDK Hessen ist parteipolitisch unabhängig.

§3 Organisation des BDK LV Hessen

1. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) ist ein Gesamtverein, der aus dem Bundesverband mit Sitz in Berlin und dem Zusammenschluss der bestehenden rechtliche selbstständigen Untergliederungen besteht. Seine rechtlich selbstständigen Untergliederungen sind die Landesverbände sowie der Verband Bundeskriminalamt und der Verband Bundespolizei als eingetragene Vereine.
2. Der BDK Hessen ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des BDK Bundesverband.
3. Der BDK Hessen untergliedert sich selbst in Bezirksverbände. Die offiziell genutzte Abkürzung für einen Bezirksverband lautet BZV.
4. Die Bezirksverbände umfassen den Bezirk einer oder mehrerer Dienststellen der Landespolizei des Landes Hessen. Die örtliche Zuständigkeit passt sich der Organisationsstruktur der Hessischen Polizei an. Diese gliedert sich wie folgt:
 - a) Bezirksverband Nordhessen
Der Bezirksverband Nordhessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Nordhessen tätig sind. Der Bezirksverband Nordhessen nutzt die Abkürzung BZV NH.
 - b) Bezirksverband Osthessen
Der Bezirksverband Osthessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Osthessen tätig sind. Der Bezirksverband Osthessen nutzt die Abkürzung BZV OH.
 - c) Bezirksverband Mittelhessen
Der Bezirksverband Mittelhessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Der Bezirksverband Mittelhessen nutzt die Abkürzung BZV MH.
 - d) Bezirksverband Westhessen
Der Bezirksverband Westhessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Westhessen tätig sind. Der Bezirksverband Westhessen nutzt die Abkürzung BZV WH.
 - e) Bezirksverband Frankfurt am Main
Der Bezirksverband Frankfurt am Main betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main tätig sind. Der Bezirksverband Frankfurt am Main nutzt die Abkürzung BZV FFM.
 - f) Bezirksverband Südosthessen
Der Bezirksverband Südosthessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen tätig sind. Der Bezirksverband Südosthessen nutzt die Abkürzung BZV SOH.
 - g) Bezirksverband Südhessen
Der Bezirksverband Südhessen betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südhessen tätig sind. Der Bezirksverband Südhessen nutzt die Abkürzung BZV SH.
 - h) Bezirksverband Landeskriminalamt

Der Bezirksverband Landeskriminalamt betreut alle Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landeskriminalamtes tätig sind. Der Bezirksverband Landeskriminalamt nutzt die Abkürzung BZV LKA.

- i) Mitglieder, die im Hessischen Polizeipräsidium für Einsatz (HPE), im Hessischen Polizeipräsidium für Technik (HPT) und an der Hessischen Hochschule für Management und Sicherheit (HÖMS) tätig sind, werden vom örtlichen zuständigen Bezirksverband betreut.
 - j) Mitglieder, die sich in der Ausbildung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HÖMS) befinden, werden dem Landesverband zugerechnet und in dem Bezirksverband betreut, in dessen Bereich die Mitglieder tatsächlich ansässig sind.
5. Die Bildung oder Aufgabe eines Bezirksverbandes bedarf der Zustimmung des Landesdelegiertentages.
 6. Die Bezirksverbände führen die Geschäfte nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und den Weisungen des Landesvorstandes und unterstützen den Landesverband in seinen Aufgaben und Zielen. Die Tätigkeit des Bezirksverbände darf nicht im Widerspruch mit dieser Satzung oder der aktuell gültigen Satzung des BDK-Bundesverbandes mit Sitz in Berlin stehen. Die Verordnungen, die sich der BDK Hessen gegeben hat, gelten für die Bezirksverbände ebenso.
 7. Auf Antrag des betreffenden Bezirksverbandes können Ortsverbände gebildet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
 8. Ein Bezirksverbandsvorstand muss mindestens bestehen aus:
 - a) einem/einer Bezirksverbandsvorsitzenden
 - b) einem/einer Kassierer/in
 - c) einem/einer Schriftführer/inSofern ein Bezirksverbandsvorstand dies wünscht, kann er selbständig weitere Vorstandspositionen analog dem geschäftsführenden Landesvorstand des BDK Hessen einsetzen. Die Bezirksverbände sind angehalten, jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
 9. Die Bezirksverbände sind berechtigt, Kassen zu führen. Diese sind Bestandteil der Landeskasse. Der BDK Hessen stellt den Kassen der Bezirksverbände jährlich Mittel zur Verfügung. Über die Höhe dieser Mittel entscheidet der Landesvorstand. Sofern die Bezirksverbände eigene Kassen führen, sind sie verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben selbständig zu erfassen. Sie übermitteln ihre Jahresabschlüsse dem/der Landesschatzmeister/in oder dem/der stellvertretenden Landesschatzmeister/in bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres.
 10. Die Bezirksverbände unterrichten den Landesvorstand regelmäßig und zeitnah über ihre verbandspolitischen Aktivitäten auf Bezirksebene. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zeitnah zukommen zu lassen.

§4 Organe und Gremien des BDK LV Hessen

1. Die Organe des BDK LV Hessen sind:
 - a) der Landesdelegiertentag
 - b) der Landesvorstand
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand
 - d) die Kassenrevisoren

§5 Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Organ des BDK LV Hessen. Der LDT setzt sich mit 60 Delegierten zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Landesvorstand
 - b) den Bezirksvorsitzenden
 - c) weiteren durch die Bezirksverbände mit einfacher Mehrheit gewählten Delegierten. Die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Bezirksverbände wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer errechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag. Grundsätzlich sollten Delegierte eine Vereinszugehörigkeit von 3 Jahren aufweisen. Auf Antrag des Bezirksverbands können auch Delegierte unter 3 Jahren Zugehörigkeit eingeladen werden.
 - d) den drei Kassenrevisoren.
2. Der Landesdelegiertentag findet alle vier Jahre statt und muss bis zum 31.12. des vierten Jahres nach dem letzten Landesdelegiertentag durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens vier Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben. Der Landesvorstand wird den Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn einberufen.

Die satzungsgemäßen Organe des BDK Hessen und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand mindestens zwei Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sog. Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.
3. Auf dem Landesdelegiertentag ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bleiben stimmberechtigt; insoweit können dadurch Überhang-Delegierte möglich werden.
4. Der Landesdelegiertentag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung, bestehend aus einem Leiter/einer Leiterin und mindestens zwei Beisitzern, von denen einer Schriftführer/Schriftführerin ist. Der Landesvorstand hat dabei das Vorschlagsrecht.

Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahren Teilnehmende der Versammlung die Ordnung der Versammlung nicht, werden diese zunächst durch die

Versammlungsleitung ermahnt. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungsruf erteilt. Im Falle einer wiederholten Störung kann die Versammlungsleitung Teilnehmende der Versammlung verweisen.

5. Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - c) Entlastung des scheidenden Landesvorstandes
 - d) Wahl der Landesvorsitzenden/des Landesvorsitzenden, seiner bis zu vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers und ihrer/seiner Vertretung, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und ihrer/seiner Vertretung, der Schriftführerin/des Schriftführers und ihrer/seiner Vertretung für jeweils vier Jahre
 - e) Wahl von drei Kassenrevisoren für vier Jahre (Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht zum Kassenrevisor/zur Kassenrevisorin gewählt werden)
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des BDK Hessen und die anschließende Verwendung des Vermögens.
6. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend, kann der LDT erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Der LDT ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
7. Satzungsändernde Beschlüsse des LDT bedürfen der drei viertel Mehrheit, alle anderen der einfachen Mehrheit.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch vergleichbare digitale Abstimmungssysteme. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Digitale Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht namentlich. Auf Antrag kann eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
8. Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Es können sich alle ordentlichen Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich um ein Amt bewerben. Auch können Mitglieder andere Mitglieder für die Wahl in ein Amt vorschlagen. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen vorliegt. Bei Abwesenheit können Mitglieder sich auch schriftlich auf ein Amt bewerben. In diesem Falle haben Bewerber/Bewerberinnen ein anderes Mitglied zu beauftragen, die Bewerbung für die bestimmte Funktion in der Versammlung vorzutragen. Die

Bewerbung bzw. die Zustimmung zur Bewerbung muss in diesem Falle der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.

9. Über einen LDT wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - ▶ die Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers
 - ▶ die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
 - ▶ die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - ▶ die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war. So ist bei Satzungsänderungen anzukündigen welche Paragraphen geändert werden oder die Neufassung der Satzung, um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen.
 - ▶ die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - ▶ der Ort und die Zeit der Versammlung
 - ▶ die Beschluss-, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben
- ▶ die Unterschriften der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers

§6 Der außerordentliche Landesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist vom Landesvorstand auf Antrag einzuberufen, wenn
 - a) dies auf einem mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder des Landesvorstandes beruht, oder
 - b) mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen, oder
 - c) die Kassenrevisoren dies zur Aufrechterhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit des Vereins im Rahmen eines Antrages für erforderlich halten.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein.

§7 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand des BDK LV Hessen gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der geschäftsführende Landesvorstand,
 - b) Vorsitzende der Bezirksverbände
 - c) Sprecher der Fachkommissionen
2. Die in 7.1 genannten Personen können sich von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Bezirksverbände können dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören und umgekehrt.
3. Der Landesvorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter/in oder dann einberufen, wenn ein Drittel

- seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Fernbeschlüsse sind schriftlich herbeizuführen, sämtliche Landesvorstandsmitglieder sind zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Landesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
4. Beschlüsse im Landesvorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen auf die Bezirksverbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Landesvorstand.
 5. Der Landesvorstand vertritt den BDK Hessen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
 6. Darüber hinaus hat der Landesvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung
 - b) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK Hessen
 - c) Umsetzung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages
 - d) Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes gemäß Bundesdatenschutzgesetz
 - e) Berufung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten zur Umsetzung von Schwerpunktaufgaben
 - f) Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentags
 - g) Abschluss von Dienst- und Honorarverträgen
 - h) Bestimmung des Sitzes der Landesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben
 - i) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht
 - j) Genehmigung des Haushaltsplans und eines Nachtragshaushalts
 - k) Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag
 - l) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Landesvorstands bei vorzeitigem Ausscheiden.
 7. Der Landesvorstand ist angehalten, Sprecherinnen oder Sprecher für folgende Fachkommissionen zu benennen und zu wählen:
 - a) Fachkommission Junge Kripo
 - b) Fachkommission Tarif
 - c) Fachkommission Pensionäre, Rentner und Versorgungsangelegenheiten
 - d) Fachkommission Chancengleichheit, Frauen und Familie
 - e) Fachkommission Informationstechnologien
 - f) Fachkommission Prävention- und Opferschutz
 8. Sprecherinnen und Sprecher werden durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Landesvorstand kann mit zwei Drittelmehrheit beschließen, dass für die Dauer seiner Amtszeit eine Fachkommission unbesetzt bleibt.
 9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
 10. Der Landesvorstand berät, erstellt und beschließt oder übernimmt entsprechend vom Bundesverband die nachfolgenden Ordnungen, die die Rahmenbedingungen für die Erledigung seiner Aufgaben sind:

- a) Geschäfts- und Finanzordnung des BDK LV Hessen,
 - b) Versammlungs- und Wahlordnung des BDK LV Hessen,
 - c) Beitragsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
 - d) Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
 - e) Ehrungsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
 - f) Sozialordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
 - g) Streikordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.,
 - h) Datenschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
11. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sofern der Landesvorstand in seiner Amtszeit Änderungen in diesen Ordnungen vornimmt, sind die betreffenden Ordnungen dem nächsten Landesdelegiertentag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
12. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
13. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich.

§8 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
- a) die/der Landesvorsitzende
 - b) die gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreter der/des Landesvorsitzenden
 - c) die/der Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer
 - d) die/der gleichberechtigte Vertreterin/Vertreter der/des Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers
 - e) der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters
 - f) die/der gleichberechtigte Vertreterin/Vertreter der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters
 - g) die/der Schriftführerin/Schriftführer
 - h) die/der gleichberechtigte Vertreterin/Vertreter der/des Schriftführerin/Schriftführers
2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK Hessen nach außen und gegenüber den Bezirksverbänden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentags oder des Landesvorstands ergeben. Er beurkundet die Beschlüsse des Landesdelegiertentags.
4. In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann der geschäftsführende Landesvorstand Mitglieder des Landesverbands als Berater zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Der Landesvorsitzende hat - neben der Durchführung der Beschlüsse - die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands oder des Landesvorstands nicht herbeigeführt werden kann.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstands aus demselben kann der geschäftsführende Landesvorstand ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch betrauen. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen kann.
7. Scheidet der Landesvorsitzende aus, rückt einer seiner Stellvertreter nach.
8. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist beim nächsten Landesdelegiertentag zur Kenntnis zu geben.
9. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
10. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Der geschäftsführende Landesvorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Landesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Landesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
 - b) Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands, davon muss eine die Funktion des Landesvorsitzenden oder der Stellvertretung inne haben. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der/des Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeisters oder deren/dessen Vertretung. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
 - c) Rechtsgeschäfte, die den BDK Hessen außerhalb des Haushaltsplans über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstands abgeschlossen werden. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
 - d) In allen Kassenangelegenheiten ist neben der Unterschrift der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters oder Vertretung bzw. deren schriftlichen Zustimmung, die des Landesvorsitzenden oder Vertretung oder der Geschäftsführung erforderlich. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
 - e) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister, die/der Landesgeschäftsführerin / Landesgeschäftsführer und die/der Schriftführerin/Schriftführer.
11. Über Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§9 Kassenrevisoren

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstands üben drei Kassenrevisorinnen oder Kassenrevisoren aus. Bei der Revision müssen mindestens zwei Kassenrevisoren und mindestens ein Schatzmeister anwesend sein.

2. Die Landeskasse soll jährlich einer Revision unterzogen werden. Im Jahr des Landesdelegiertentags ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
 - a) Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung,
 - b) die Kassenbestände,
 - c) die Einnahmen und Ausgaben besonders in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - a) die aktuelle Finanzsituation,
 - b) die zu erwartende Finanzentwicklung,
 - c) die daraus zu ziehenden Konsequenzen.Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.
5. Dem Landesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Landesvorstands/geschäftsführenden Landesvorstands der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
6. Die Kassenrevisoren sind jederzeit zur Revision der Kassen bei den Bezirksverbänden berechtigt.
7. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Landesvorstand oder dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören. Sie sind Teil des Landesdelegiertentages und nur den dort durch Delegierte vertretenen Mitglieder verpflichtet.
8. Legt eine Kassenrevisorin oder ein Kassenrevisor in der laufenden Amtsperiode das Amt nieder, kann der Landesvorstand ein Mitglied mit dem Amt kommissarisch beauftragen. Hierfür ist ein Beschluss im Landesvorstand erforderlich. Das kommissarisch beauftragte Mitglied darf kein Amt im Landesvorstand oder geschäftsführenden Landesvorstand innehaben. Der Landesdelegiertentag ist darüber zu Informieren.
9. Die Kassenrevisoren dürfen max. zweimal wiedergewählt werden.

§10 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Im BDK LV Hessen kann Mitglied werden:
 - a. die im Bundesland Hessen beschäftigten Angehörigen der Kriminalpolizei,
 - b. Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes Hessen in der Kriminalitätsbekämpfung
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung in Hessen mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Pensionärinnen und Pensionäre und Rentnerinnen und Rentner, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen angehörten

2. Mitglieder des BDK Hessen sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband des BDK und dem BDK Hessen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Bundes- oder Landesgeschäftsstelle oder über den Online-Mitgliedsantrag auf der Website zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
4. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
5. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Bundesverbandes.
7. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK aus.
8. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Landesvorstandes oder auf Antrag eines Bundesvorstandsmitglieds oder eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Bundesvorstandes oder Landesvorstandes ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
9. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung des Bundesverbandes, die Satzung des BDK Hessen und die Verordnungen an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen.

§11 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Landesvorstands können fördernde Mitglieder in den BDK aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder des BDK Hessen sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband des BDK und dem BDK Hessen.
3. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der BDK-Rechtsschutzordnung und -Sozialordnung.
4. Die Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied
 - b) Entfernung aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis
 - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses
 - d) Ausschluss durch die Organe des BDK Bundesverbandes oder des BDK Hessen
 - e) Tod
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende der Bundesgeschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle wirksam erklärt werden. Die Bestätigung der Kündigung erfolgt in Textform.
3. Mitglieder die ein Begrüßungspaket erhalten und innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt kündigen, müssen den geldwerten Vorteil anteilig zurückzahlen.
4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) bis e) gilt jeweils zum Monatsende des Ereignisses.
5. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.

§13 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge.

§14 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen des BDK Bundesverbandes oder des BDK Hessen als auch gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wenn das Mitglied länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten, einschließlich des kandidieren bei Personalratswahlen auf konkurrierenden Listen
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Landesvorstands. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Adresse des Mitglieds vorliegt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandsmitglieds durch Beschluss des Bundesvorstands erfolgen. Nr. 14.2, Satz 2 gilt entsprechend.

4. Ist ein Ausschlussantrag gegen einen durch den Landesdelegiertentag gewählten Funktionär gestellt worden, beschließt darüber der Landesdelegiertentag.

§15 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag und ist zur fristgerechten Zahlung verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung des Bundesverbandes und der Geschäfts- und Finanzordnung des BDK Hessen geregelt.
2. Der BDK Hessen übernimmt die vom Bundesdelegiertentag beschlossene Beitragsordnung. Änderungen durch Beschlüsse des Bundesdelegiertentages zur Beitragshöhe können während der Wahlperiode des BDK Hessen ohne Verzug übernommen werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Bundesverband zur Erfüllung dessen Aufgaben und dem BDK Hessen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß einem Verteilerschlüssel aufgeteilt.
4. Der Landesdelegiertentag bestimmt den zu erhebenden Beitrag als Landesanteil und somit den Gesamtbeitrag für Mitglieder des BDK Hessen.
5. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Landeanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit nicht ausreicht, so kann er mit 3/4 Stimmen um bis zu 25% höhere Beiträge beschließen.
6. Die Bezirksverbände melden Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe ihrer Mitglieder haben, an die Landesgeschäftsstelle.
7. BDK-Mitglieder, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

§16 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Kompetenzverteilung

1. Der BDK Hessen, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verein sind und den BDK Hessen als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Bezirksverbänden.

2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dieses nicht den Belangen des BDK Hessen, des Bundesverbandes oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbände bzw. des BDK Hessen oder des Bundesverbandes entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und bei Bedarf aufgehoben.

§ 18 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können ehrenamtliche Vereinsämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu kann der Landesvorstand durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen, über die im Rahmen einer Landesvorstandssitzung beraten und abgestimmt wird.
3. Der Landesvorstand vergibt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können hauptamtlich beschäftigt sein.
5. Im Übrigen haben Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telekommunikations-, Kopier-, und/oder Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der BDK Bundesverband gibt

sich eine Datenschutzordnung, die Näheres regelt. Der BDK Hessen richtet sich nach den Vorgaben dieser Ordnung.

3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der BDK Bundesverband einen Datenschutzbeauftragten. Der BDK Hessen richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutzordnung des BDK.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Änderung der Bundessatzung

Eine während der Legislaturperiode geänderte Bundessatzung kann Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden lassen. Für diesen Fall gelten sodann die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung. Beim folgenden Landesdelegiertentag ist die Landessatzung anzupassen.

§ 22 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK Hessen, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Hessen abgedeckt sind.
2. Der BDK Hessen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Hessen übernommen werden.

§ 23 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

1. Die Auflösung, die Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben ist.
4. Der Beschluss der Auflösung, der Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung, Aufhebung oder zum Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins benennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband des Bund Deutscher Kriminalbeamter. Für den Fall, dass der Bundesverband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent ist, bestimmen die Liquidatoren einen gemeinnützigen Zweck, dem das Vermögen zufällt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder im Rahmen einer Urabstimmung zu. Der Beitritt einzelner Bezirksverbände ist ausgeschlossen.
2. Soweit in dieser Satzung und nachrangigen Vereinsordnungen der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist hiermit ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung aller visualisierter Informationen, Benachrichtigungen und Willensbekundungen per E-Mail und Bekanntmachung auf der BDK - Internetseite gemeint und gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte bekannte E-Mail-Adresse abgesandt und auf der BDK-Internetseite eingestellt wurde.
3. Diese Satzung gilt mit Beschluss des 20. Landesdelegiertentages am 31. Oktober und 01. November 2024 als beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden am 04.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.11.2020 beschlossene Satzung außer Kraft.